



Straßenbaubeuräge nach der Sanierung und Umgestaltung der Merheimer Straße

Mathias Kock, Pfarrsaal St. Quirinus, 09.09.2019



Allgemeines zum Straßenbaubetriebsrecht

- Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubetriebsrägen bei **grundlegender** Erneuerung oder Verbesserung einer Straßenteileinrichtung
- Straßenbaubetriebsatzung regelt Grundlagen für alle KAG-Maßnahmen
- Gesonderte Maßnahmensatzung regelt Ausbauumfang und Straßeneinstufung
- Auswirkungen der in NRW geplanten Änderung des KAG sind noch ungewiss



Alter, Zustand und Beitragspflicht

Die Straßenanlagen sind überwiegend mindestens 50 Jahre alt und fast ausnahmslos sanierungsbedürftig

Straßenbaubeitragspflichtig ist die Erneuerung der

- Fahrbahn (derzeit Asphaltdecke auf rd. 100 Jahre altem Natursteinpflaster)
- Gehwege auf beiden Straßenseiten
- Parkflächen an den Seiten und in der Straßenmitte
- Straßenbeleuchtung



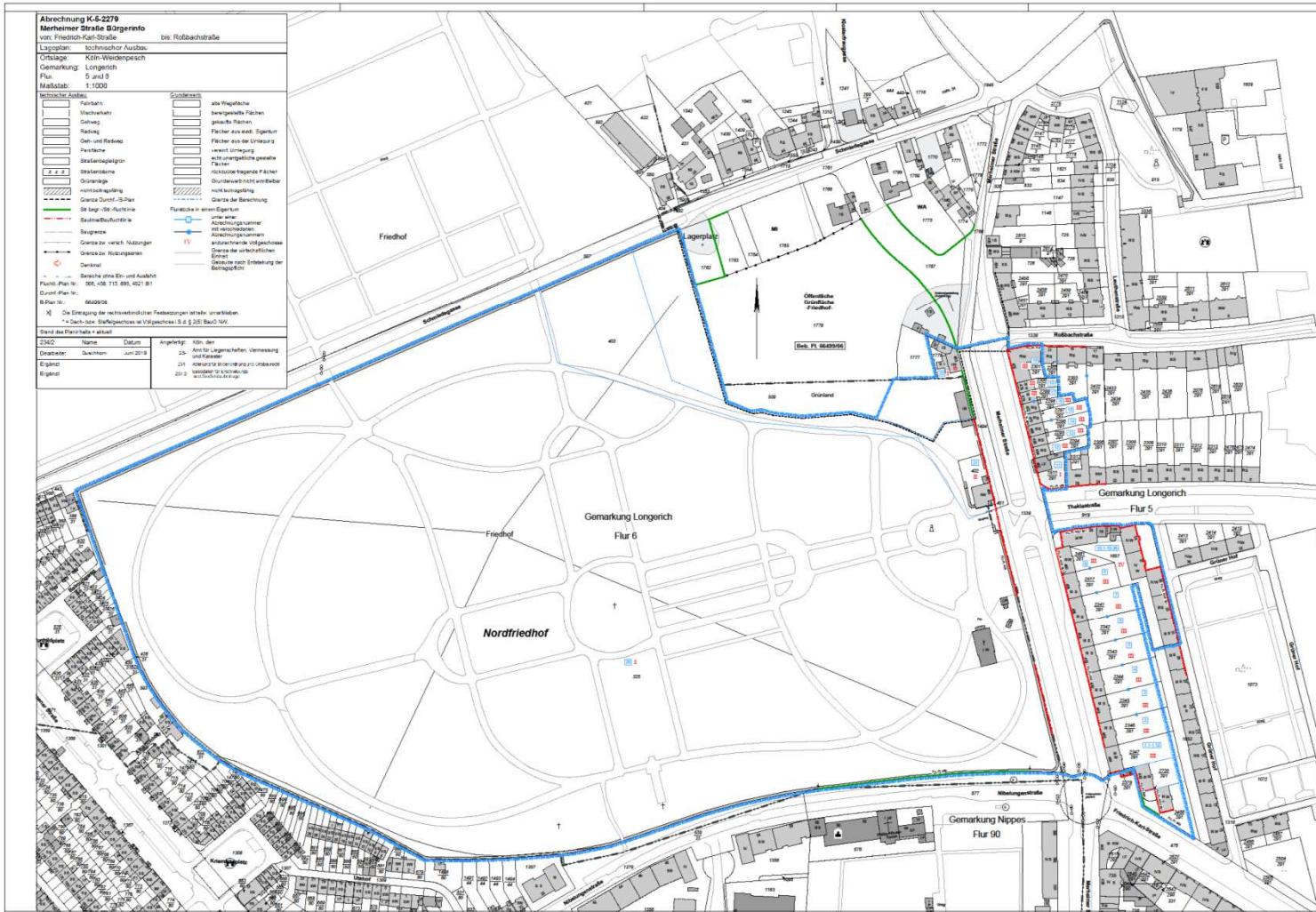
Wovon hängt die Höhe des Beitrages ab?

Höhe des individuellen Straßenbaubeurtrages u.a.
abhängig von:

- Straßeneinstufung - Merheimer Straße =
Haupterschließungsstraße
- Höhe der tatsächlichen Baukosten
- Größe des eigenen Grundstückes
- Größe aller erschlossenen Grundstücke
(einschließlich Friedhof)
- Anzahl der tatsächlichen/zulässigen Vollgeschosse



Verteilungsplan Merheimer Straße





Kosten/derzeitige Anliegeranteile

| Teileinrichtung | Schätzkosten | Anliegeranteil | |
|--------------------------------------|--------------|----------------------------------|-----------|
| Fahrbahn | 612.000 € | 50 % | 306.000 € |
| Gehweg davon beitragsfähig | 350.000 € | 65 % | 137.000 € |
| | 210.000 € | | |
| Parkflächen davon beitragsfähig | 257.000 € | 70 % | 168.000 € |
| | 240.000 € | | |
| Straßenbeleuchtung | 90.000 € | 50 % | 45.000 € |
| Summe: | 1.309.000 € | 656.000 € | |
| Davon entfällt auf den Friedhof rd.: | | 475.000 € | |
| Anliegeranteil Privatgrundstücke | | 181.000 € | |
| Gesamtfläche der Privatgrundstücke: | | ca. 11.700 m ² | |
| Straßenbaubeurtrag: | | rd. 15,50 €/m² | |



Ablauf der Beitragserhebung

- Beitragserhebung ca. 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme – keine Vorausleistungen!
- Beitragspflichtig: Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der erschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Beitragserhebung
- Ca. 2 Monate vor Beitragserhebung wird diese schriftlich angekündigt
- Zahlung des Betrages grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides, aber: Ratenzahlung und Stundung sind möglich



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**